

# Änderungen im SGB V und Auswirkungen auf das Case Management in Akut- und Rehabilitationskliniken

### Sibylle Kraus



- Dipl.- Sozialarbeiterin (FH)
- Sozialmanagerin
- Zertifizierte Case Managerin (DGCC)
- Leiterin Sozialdienst & Case Management –
   Alexianer St. Hedwig Kliniken Berlin
- Vorstandsmitglied DVSG
- Leitung Fachbereich Gesundheit DBSH

Tel.: 030/2311-2285 (d.)

Email: sibylle.kraus@dvsg.org

# Versorgungsmanagement § 11 Abs. 4 SGB V



"Versicherte haben Anspruch auf ein Versorgungsmanagement insbesondere zur Lösung von
Problemen beim Übergang in die verschiedenen
Versorgungsbereiche; dies umfasst auch die
fachärztliche Anschlussversorgung. Die betroffenen
Leistungserbringer sorgen für eine sachgerechte
Anschlussversorgung des Versicherten und
übermitteln sich gegenseitig die erforderlichen
Informationen. Sie sind zur Erfüllung dieser
Aufgabe von den Krankenkassen zu unterstützen.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . .

# Versorgungsmanagement § 11 Abs. 4 SGB V



"..... In das Versorgungsmanagement sind die Pflegeeinrichtungen einzubeziehen; dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den Pflegeberatern und Pflegeberaterinnen gem. § 7 a SGB XI zu gewährleisten. Das Versorgungsmanagement und eine dazu erforderliche Übermittlung von Daten darf nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information der Versicherten erfolgen,..."



"Die Krankenhausbehandlung umfasst ein Entlassmanagement zur Unterstützung einer sektorenübergreifenden Versorgung der Versicherten beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung. ...Das Krankenhaus kann mit Leistungserbringern nach § 95 Abs. 1 Satz 1 vereinbaren, dass diese Aufgaben des Entlassmanagements wahrnehmen....Der Versicherte hat gegenüber der Krankenkasse einen Anspruch auf Unterstützung des Entlassmanagements nach Satz 1..."

§ 39 Abs. 1a SGB V



"....soweit Hilfen durch die Pflegeversicherung in Betracht kommen, kooperieren Kranken- und Pflegekassen miteinander. Soweit dies für die Versorgung des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, können die Krankenhäuser die in § 92 Abs. 1 Satz 12 Nr. 6 genannten Leistungen verordnen und die Arbeitsunfähigkeit feststellen; hierfür gelten die Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung. Bei der Verordnung von Arzneimitteln können die Krankenhäuser eine Packung mit den kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gem. der Packungsgrößenverordnung verordnen; ..."

§ 39 Abs. 1a SGB V

www.dvsg.org

S. Kraus; Qualitätstagung DGCC Mainz; 30.09.2016



".....im Übrigen können die in § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 genannten Leistungen für die Versorgung in einem Zeitraum von bis zu 7 Tagen verordnet und die Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden....." § 39 Abs. 1a SGB V Weitere Umsetzung:

- → Rahmenvertrag zwischen Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Kassenärztliche Bundesvereinigung und Dt. Krankenhausgesellschaft bis 31.12.2015!
- → Kein Konsens
- → Anruf des Schiedsamtes durch das BuMiGes,
- → Schiedsspruch ca. 1. Hj. 2017



".....§ 39 Absatz 1a gilt entsprechend mit der Maßgabe, Dass bei dem Rahmenvertrag entsprechend § 39 Absatz 1a die für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation maßgeblichen Verbände auf Bundesebene zu beteiligen sind."

§ 40 Abs. 2 SGB V

# Anforderungen



#### **Check & Bewertung gesetzliche Vorgaben**

- Rahmenvertrag nach § 39 Abs. 1a SGB V (liegt noch nicht vor)
- Check Aktualisierte G-BA-Richtlinien ("eigentlich" in Kraft)

Arzneimittel § 31 – in Kraft seit 16.03.2016

Arbeitsunfähigkeit § 48 – in Kraft seit 17.03.2016

Häusliche Krankenpflege § 37 – in Kraft seit 19.03.2016

Hilfsmittel § 33 – in Kraft seit 24.03.2016

Heilmittel § 32 – in Kraft seit 19.05.2016

Soziotherapie § 37a – in Kraft seit 20.05.2016

#### Aber:

Konkrete Umsetzung erst nach Verabschiedung Rahmenvertrag nach § 39 Abs. 1a SGB V

Danach ggf. Änderungen Landeskrankenhaus-Gesetze bzw. Verträge auf Landesebene

### Weitere relevante Regelungen



#### Neue bzw. aktualisierte §§ (rechtskräftig):

- Häusliche Krankenpflege § 37 Abs. 1a SGB V
- Haushaltshilfe § 38 SGB Abs. 1 SGB V
- Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit § 39c SGB V

Sektorenübergreifende Qualitätssicherung im Gesundheitswesen § 137a SGB V

Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V (Ambulante Hospizarbeit)

**Anti-Korruptionsgesetz** 

Kabinettsentwurf Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG)

## Anforderungen



Check bestehende Kooperationen/-verträge usw.

Anpassung interne und sektorenübergreifenden Prozesse und Sicherstellung der Umsetzung

#### Check Themen in Landesgremium nach § 90a SGB V

- Beispiel Berlin:
- Arbeitsgruppe "Patientenpfade und Modelle für ein Schnittstellenmanagement am Beispiel Schlaganfallversorgung
- Sektorenübergreifende Versorgung bei der gesundheitlichen Versorgung hochaltriger Menschen (80plus)

### Anforderungen



- (Standardisiertes!) Entlassmanagement in den Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken
- Leitlinien- und Standardentwicklung
- Sektorenübergreifende Prozessperspektive
- Sektorenübergreifende Qualitätssicherung (insbesondere Evaluation)
- Versorgungsforschung

### Weitere Informationen



AQUA-Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen GmbH (2015):

"Entlassungsmanagement – Konzeptskizze für ein Qualitätssicherungsverfahren"

https://www.sqg.de/projekte/konzeptskizze-entlassungsmanagement.html

### Homepages



- Bundesministerium für Gesundheit www.bmg.de
- Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) www.g-ba.de
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen <u>www.svr-gesundheit.de</u>
- Spitzenverband Bund der Krankenkassen www.gkv-spitzenverband.de

### Homepages



- Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (DVSG) <u>www.dvsg.org</u>
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) www.dbsh.de bzw. www.ifsw.org
- Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) <u>www.dgcc.de</u>